

2. Reden an künftige Geistliche (Leipzig 1834). 3. Das Wort und Leben unsers Herrn. Ein Erbauungsbuch für das Jahr der Einsegnung (Dresden und Leipzig 1841). 4. Populäre Hermeneutik (Leipzig 1845). 5. Hauspfalter (Altenburg 1857). Zum Andenken an ihn und seine Familie stiftete seine Tochter zwei Unger-Stiftungen (je 500 M).
- 1858 Merkel, Hermann, geb. 1809 in Altenburg, 1841 Pf. in Brambach, 1858 in Schönheide, 1879 emeritiert und †. Er legte höchst sorgfältig die Repertorien zu den hiesigen Kirchenbüchern von Grund an und leistete dadurch eine äußerst notwendige und erstaunliche Arbeit als Nebenbeschäftigung.
- 1879 Steudel, Hans Ulrich, geb. 1842 in Adorf, Zittauer Gymnasium, 1869 Pfarrvikar in Dürrweißchen, 1870 desgl. in Tammenhain und Sosa, 1879 Pf. in Schönheide, † 1892.
- 1893 Hartenstein, Friedr. Volkmar, geb. 1857 in Kühnheide, 1886 Pf. in Obergersdorf, 1893 in Schönheide, 1904 in Gundorf bei Leipzig.
- 1904 Wolf, Heinr. Theodor, geb. 1863 in Auerbach i. B., 1892 Hilfsgeistlicher in Langenstrießis und dann in Bergen i. B., 1893 Diakonus in Schönheide, 1904 Pf.

III. Hilfsgeistliche und Diakonen, 1889 bis zur Gegenwart:

- 1889 Schreiber, Karl Friedr. Wilh., geb. 1864 in Kamenz, 1889 Hilfsgeistlicher in Schönheide (das Hilfsgeistlichenamt war damals hier gegründet worden und wurde 1892 in ein Diakonat umgewandelt), 1892 Diakonus hier, 1893 Pf. in Obergersdorf.
- 1893 Wolf (Pfarrer Wolf). Man vgl. die ob. Notizen.
- 1905 Gerlach, Ernst Theodor, geb. 1875 in Dresden, kam von Treuen nach hier und siedelte am 30. April 1908 nach Radeberg über.
- 1908 Böttger, Johannes Arthur, geb. 1880 in Dschag, am 17. Juni 1908 hier angetreten, vorher in Thurm. —

Das Organ der Kirchengemeinde, das die kirchliche Gemeindeverwaltung führt, ist der Kirchenvorstand. Er besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem und 14 gewählten Mitgliedern (darunter 2 von Schönheiderhammer und 1 von Neuheide). Über die Kirchenvorstandswahlen bestimmt folgende Verordnung:

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist auf 6 Jahre zu übernehmen, so daß allemal nach 3 Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben (sie seien verheiratet oder nicht) und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind. Aufnahme in die Wählerliste geschieht nur auf eigene Anmeldung, welche zu jederzeit geschehen kann und gilt für immer. Ausgeschlossen sind von der Stimmberechtigung alle die, die von den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, vor allem die, die nicht im Besitze der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte sind, Steuerrestanten, auch diejenigen, denen die Trauung versagt werden mußte u. a. — Wählbar sind nur selbständige Hausväter der Kirchengemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichem Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und selbst Stimmberechtigung für sich in Anspruch nehmen können. Vor jeder Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen und wird entsprechend vorher geschlossen. Ist die Wählerliste öffentlich ausgelegt, dann ist Aufnahme in diese nicht mehr zulässig.